

# **VEREINSSTATUTEN**

## **BIENNA JETS**

### **AMERICAN FOOTBALL CLUB**



Genehmigt an der Generalversammlung  
vom 21. November 2024

## **NAME UND SITZ**

**Art. 1** Unter dem Namen "Bienna Jets" American Football Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Biel-Bienne, Kanton Bern

## **ZWECK**

**Art. 2** Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des American Football Sports unter Beachtung der Interessen der einzelnen Mitglieder.

Auf die Pflege einer guten Kameradschaft wird besonderer Wert gelegt.

Die "BIENNA JETS" sind Mitglied des Schweiz. American Football Verbandes (SAFV).

Die "BIENNA JETS" sind Mitglied des Kant. Bernischen Football Verbandes.

Die Klubfarben der "BIENNA JETS" sind grün, weiss und schwarz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **MITGLIEDER**

### **Art. 3 Mitglieder-Kategorien**

- Junioren Flag Football (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Flag Football Ultimate (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Junioren Tackle „U16 Team“ (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Junioren Tackle „U19 Team“ (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Aktive Tackle (männlich) mit Lizenz
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Pewees (bis 10-jährig)
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Junioren (11- bis 14-jährig)
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Seniors (ab 15-jährig)
- Vorstand (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Schiedsrichter (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Passivmitglieder (männlich & weiblich)
- Ehrenmitglieder (männlich & weiblich)
- Trainer / Coach (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Old Jets (männlich & weiblich)
- Old Jets „Light“ (männlich & weiblich)
- Gönner (männlich & weiblich)
- VIP-Mitglied (männlich & weiblich)

#### **Art. 4 Junioren Flag Football**

Jede natürliche Person im Flag Football-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist Mitglied mit Lizenz im „U13 Flag“- oder „U16 Flag“-Team.

#### **Art. 5 Flag Football Ultimate**

Jede natürliche Person im Flag Football-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Flag Football-Mitglied Ultimate" mit Lizenz.

#### **Art. 6 Junioren Tackle „U16-Team“**

Jede natürliche Person im Junioren-Alter von 13 bis 15 Jahren gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist Mitglied mit Lizenz im „U16 Tackle“-Team.

#### **Art. 7 Junioren Tackle „U19-Team“**

Jede natürliche Person im Junioren-Alter von 16 bis 19 Jahren gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist Mitglied mit Lizenz im „U19 Tackle“-Team.

#### **Art. 8 Aktive Tackle**

Jede natürliche, mündige Person im Alter ab 20 Jahren gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist Mitglied mit Lizenz im „Tackle“-Team der Aktiven.

#### **Art. 9 Cheerleader**

Jede natürliche Person im Cheerleader-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Cheerleader-Mitglied" mit Lizenz.

#### **Art. 10 Vorstand**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Vereins-Geschehen teilnehmen will ist "Vorstands-Mitglied" mit Lizenz (zumindest Präsident und Sportchef). Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **Art. 11 Schiedsrichter**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Schiedsrichter-Wesen im American Football mitwirken will (gemäss Schiedsrichter-Reglement des SAFV) ist "Schiedsrichter" mit Lizenz.

#### **Art. 12 Passivmitglieder**

Jede natürliche Person, die bisher einer der obgenannten Mitglieder-Kategorien angehörte, kann "Passivmitglied" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.--.

#### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann jede natürliche Person, die 10 Jahre lang den Mitgliederbeitrag einer obgenannten Mitglieder-Kategorie bezahlt hat, oder 10 Jahre im Vorstand oder in anderen Helfertätigkeiten zu Gunsten der Jets tätig war zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Ehrung erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes.

#### **Art. 14 Trainer / Coach**

Jede natürliche, mündige Person gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv während dem Training und Spiel an der Ausbildung der Spieler teilnehmen will, ist „Trainer-Mitglied“ mit Lizenz.

#### **Art. 15 Old Jets / Old Jets 'Light'**

Jede natürliche Person, die bisher einer der obgenannten Mitglieder-Kategorien angehörte, kann Mitglied der Kategorie „Old Jets“ oder „Old Jets ‚Light‘ “ ohne Lizenz werden. Hauptziel ist es, ehemaligen Spielern und Mitgliedern den Zugang zum Sport und zum Verein auf einer tieferen Ebene zu ermöglichen, um alte Freundschaften zu pflegen und nahe an den Vereinsaktivitäten zu sein.

### **Art. 16 Gönner**

Jede natürliche Person kann "Gönner" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.--.

### **Art. 17 VIP Mitglied**

Jede natürliche Person kann "VIP-Mitglied" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 200.--.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 18 Eintritt**

Eintrittsgesuche sind schriftlich mittels Mitglieder-Personalblatt einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt zu erbringen.  
Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Die Entscheide sind endgültig.

### **Art. 19 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.  
Die Austrittserklärung muss schriftlich an die physische Vereinsadresse oder in elektronischer Form an die offizielle E-Mailadresse des Vereins erfolgen.

### **Art. 20 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss-Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an, oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

### **Art. 21 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "VI. ORGANISATION" geregelt.  
Die Flag Football-, Junioren-, Aktiv- und Cheerleader-Mitglieder können nach Weisung der Trainer/in am Training und (soweit sie eine gültige Lizenz besitzen) am Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

### **Art. 22 Ethikvereinbarung**

Alle aktiven Mitglieder, Trainer und Betreuer verpflichten sich die Ethik Charta von Swiss Olympic (siehe Anhang 3) einzuhalten. Zuwiderhandlungen haben den Vereinsausschluss gem. Art. 20 der Vereinsstatuten zur Folge.

## **Art. 23 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Für lizenzierte Mitglieder ist die Teilnahme an den Trainings, Wettkämpfen, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen obligatorisch. Ist ein Mitglied vorübergehend verhindert diesen Pflichten nachzukommen, so kann der Vorstand auf sein Gesuch hin einem Dispens erteilen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag gemäss Anhang 1 dieser Statuten zu 50% bis 1.1 und 50% 1.3 des Vereinsjahres zu entrichten.

Neue Spieler, welche nach Start der jeweiligen Saison ihrer Kategorie beitreten, zahlen 50% des geschuldeten Jahresbeitrages der entsprechenden Kategorie.

Jegliche Bussen, welche die Vereinsmitglieder aller Kategorien während der Ausübung einer Vereinsfunktion erhalten, werden nicht durch den Verein bezahlt. Das betroffene Mitglied muss diese Busse selbst bezahlen.

Bussen aufgrund eines Platzverweises in einem Football-Spiel werden vom Spieler privat bezahlt. Der Verein wird diese Busse an den betreffenden Spieler weiterleiten und keine Haftung übernehmen.

Bussen aufgrund eines Dopingvergehens werden vom Spieler privat bezahlt. Der Verein übernimmt keine Haftung und kann auch nicht vom Spieler belangt werden.

Während sämtlichen Sitzungen ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren.

## **FINANZIERUNG UND HAFTUNG**

### **Art. 24 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (gemäss Anhang 1)
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Gönner-Beiträge
- Sponsorenlauf / Combine Aktive Tackle
- Sponsorenlauf Junioren Tackle (alle Juniorenabteilungen exkl. Flag Junioren)

### **Art. 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Vereins-Mitglieder üben im Rahmen des "Bienna Jets" American Football Clubs den American Football Sport auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt gegenüber seinen Mitgliedern jede diesbezügliche Haftung ab.

Ebenso wird jegliche zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit rechtlich zulässig abgelehnt.

Reingewinne werden nicht an die Mitglieder verteilt resp. ausbezahlt.

# ORGANISATION

## **Art. 26 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

## **Art. 27 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand (Club-Führung)
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Kommissionen
- e. die Revisoren

## **a) DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 28 ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Geschäftsführers, des Kassiers, der Revisoren und des Sportchefs
5. Mutationen
6. Beschlussfassung über Statuten-Änderungen
7. Festsetzen der Mitglieder-Beiträge
8. Wahl Präsident/in, Vizepräsident/in, Sportchef, Geschäftsführer/in, Sekretär/in, Kassier/in, Beisitzer, Revisoren
9. Beschlussfassung über das Budget
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Diverses

### **Art. 29 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel (20%) der Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 30 Einberufung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Versammlung (unter Angabe der Traktanden) durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Bei einer ausserordentlichen Versammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tag vorgängig eingeladen.

Als Form der Einladung wird das E-Mail mit Lesebestätigung gewählt. Zusätzlich wird der Termin für die ausserordentliche Generalversammlung 20 Tage vorher auf der offiziellen Vereinsseite ([www.biennajets.ch](http://www.biennajets.ch)) aufgeschaltet.

### **Art. 31 Anträge**

Anträge dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

### **Art. 32 Stimm- und Wahlrecht**

- Junioren sämtlicher Kategorien bis 18 Jahre haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Flag Footballer Ultimate haben ab 18 Jahren **Stimm- und Wahlrecht**
- Junioren Tackle haben ab 18 Jahren **Stimm- und Wahlrecht**
- Aktive Tackle haben **Stimm- und Wahlrecht**
- Cheerleader haben ab 18 Jahren **Stimm- und Wahlrecht**
- Vorstand haben **Stimm- und Wahlrecht**
- Schiedsrichter haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Passivmitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Ehrenmitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Trainer / Coach haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Old Jets und Old Jets „Light“ haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Gönner haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- VIP-Mitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**

Bei Nichtbezahlung des Mitglieder-Beitrages entfällt das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 33 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art. 34 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied der Geschäftsführung geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stich-Entscheid.

Die Verhandlung der Generalversammlung wird protokolliert.

## **b) DER VORSTAND (CLUB-FÜHRUNG)**

### **Art. 35 Mitgliederzahl und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident/in       => Mitglied der Geschäftsleitung
- Sekretär/in       => Mitglied der Geschäftsleitung
- Kassier/in         => Mitglied der Geschäftsleitung

Und wenn möglich zusätzlich

- Sportchef
- Event-Verantwortliche/r
- Vizepräsident/in
- Marketingleiter/in
- Beisitzer/in
- Verantwortliche/r Recruiting

Mehrfache Besetzung der Ämter im Vorstand ist möglich. Wobei jedes Amt nur ein Stimmrecht hat.

### **Art. 36 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstands-Mitglied ein Pflichtenheft.

### **Art. 37 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstands-Mitglieder.

### **Art. 38 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident oder ein Mitglied der Geschäftsleitung leitet die Vorstandssitzung.

Der Präsident stimmt und wählt nur bei Stimmgleichheit den Stichtscheid mit.

### **Art. 39 Entschädigung des Vorstandes**

1. Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Vereinsarbeiten eine Entschädigung entrichtet, welche eine Wertschätzung für ihre Funktion darstellt. Der Gesamtbetrag der Entschädigung an alle Vorstandsmitglieder darf den Betrag von CHF 500.00 pro Vereinsjahr nicht übersteigen.

2. Übersteigt die Summe der Einzelentschädigungen an die Vorstandsmitglieder den Gesamtbetrag der Entschädigungen gemäss Punkt 1, sind die Einzelentschädigungen anteilmässig zu kürzen, bis deren

Total den Gesamtbetrag nicht mehr übersteigt.

3. Unterjährig eingetretene oder ausgetretene Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, auch nicht auf eine anteilmässige Entschädigung. Als Jahr gilt das Vereinsjahr, welches gemäss Art. 24 am 1. November beginnt und am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres endet.

Eine Ausnahme bilden bei Amtsübergaben (Vorstand) kumulierte Entschädigungen. Deren Verwendung wird durch den aktuellen Vorstand geregelt (max. auf 1 Jahr zurück).

### **Art. 40 Entschädigung der Trainer**

Trainer dürfen in ihrer Funktion als Trainer ausserhalb der Vorstandsentschädigung für ihre Arbeit als Trainer entschädigt werden (auch wenn sie gleichzeitig im Vorstand sind). Diese Trainer-Entschädigung hat nichts mit der Vorstandsentschädigung zu tun und wird anlässlich des Budgets an der jährlichen Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Beschlussfassung über das Budget genehmigt.

### **c) DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

**Art. 41** Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Sekretär/in und dem/der Kassier/in.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen.

Die Geschäftsleitung bearbeitet zusammen mit dem Vorstand allfällige Anträge.

Die Geschäftsleitung bildet Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

#### **d) DIE KOMMISSIONEN**

**Art. 42** Die Kommissionen werden für spezielle Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt.

#### **e) DIE REVISOREN**

**Art. 43** Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Vereinsjahren zwei Rechnungs-Revisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Jede natürliche, mündige Person kann als Rechnungs-Revisor gewählt werden. Ausgenommen sind die Vorstands-Mitglieder des Vereins.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art. 44** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 45** Sofern die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung vorsehen, kommen die Statuten des Verbandes SAFV zur Anwendung.

**Art. 46** Der Anhang 1 „Mitglieder-Beiträge“, Anhang 2 „Sponsorenlauf und Ausnahmeregelungen“, sowie der Anhang 3 „Ethik-Charta Swiss Olympic“ sind integrale Bestandteile der vorliegenden Statuten.

**Art. 47** Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 21. November 2024 angenommen.

Datum: 21.11.2024

Bienna Jets  
American Football Club

Der Präsident



Stephan Handl

## ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 21. November 2024 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

<b>Kategorie</b>	<b>Beitrag</b> <b>(50% –01.01. / 50% –01.03.)</b>				
Juniorern Flag Football	CHF	150.–			
Flag Football Ultimate	CHF	150.–			
Juniorern Tackle „U16-Team“ (d.h. 13- + 14-jährig)	CHF	220.–	Sponsorenlauf	CHF	120.–*
Juniorern Tackle «U19-Team»	CHF	220.–	Sponsorenlauf	CHF	210.–
Aktive Tackle	CHF	600.–	Sponsorenlauf	CHF	250.– (+)
Cheerleader Pewees (bis 10-jährig)	CHF	120.–			
Cheerleader Juniorern (11- bis 14-jährig)	CHF	220.–		CHF	120.–
Cheerleader Seniors	CHF	220.–		CHF	120.–
Vorstand	CHF	0.–			
Passive	CHF	50.–			
Schiedsrichter	CHF	0.–			
Trainer / Coach	CHF	0.–			
Old Jets	CHF	250.–			
Old Jets "Light"	CHF	150.–			
Gönner	CHF	100.–			
VIP	CHF	200.–			

(\* ) Spieler, welche ebenfalls die U19 Saison bestreiten zahlen den Sponsorenlaufbetrag von 210.-

(\* ) Mitglieder dieser Kategorie sind verpflichtet zusätzliche Arbeitseinsätze zu Gunsten des Vereins zu leisten (wie Gold-Lotto, Helfer-Einsatz Uhren Cup etc.). Die Verweigerung eines solchen Einsatz wird mit 100.- Busse sanktioniert.

Bei Doppelfunktionen kommt nur der höhere Beitrag zur Anwendung.

Neue Mitglieder der Kategorie «Aktive Tackle», in ihrem ersten Vereinsjahr, bezahlen keinen Sponsorenlaufbeitrag. Frühere Mitgliedschaften werden nach zwischenzeitlichen Aus- und Eintritten angerechnet.

## **ANHANG 2: SPONSORENLAUF- UND AUSNAHMEREGLUNGEN**

### **Sponsorenlaufregelung alle Kategorien**

Der Sponsorenlauf muss bis spätestens 7 Tage vor Meisterschaftsstart organisiert und durchgeführt werden. Der komplette Betrag muss bis jeweils am 30. April des jeweiligen Vereinsjahr einbezahlt sein. Als Entschuldigung gelten Krankheit und Unfall mit Arzteugnis, sowie Militärdienst.

Ein Mitglied, welches nach der Durchführung der Combine/ des Sponsorenlaufs dem Verein beitrifft, bezahlt nur den Mitgliederbetrag der jeweiligen Kategorie (ohne Sponsorenlaufanteil).

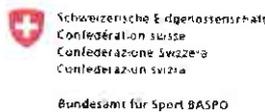
### **Ausnahmeregelungen**

Anträge für Beitragsvergünstigungen sind von den Mitgliedern schriftlich mittels eingeschriebenen Gesuchs (unter Angabe einer Begründung) an den Vorstand bzw. die Vereinsadresse der Bienna Jets zu richten.

Mitglieder, die sich zusätzlich neben dem Feld durch ausserordentliches Engagement auszeichnen, können beim Vorstand einen Antrag auf Vergünstigung beantragen (Mithilfe im Coaching usw.) Die eingehenden Gesuche werden durch den Vorstand geprüft. Der Vorstand entscheidet anschliessend pro Gesuch, ob eine Vergünstigung gerechtfertigt ist und in welcher Höhe (CHF) eine Vergünstigung zum Tragen kommt. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Diese Mitglieder-Beiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Beiträge festlegt.

## ANHANG 3: ETHIK-CHARTA SWISS OLYMPICS



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### 9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

... for the **SPiRiT** of **SPORt**